

„Die Stadt Prichsenstadt erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung“:

Satzung der STADT PRICHSENSTADT über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen

- FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG (FGS) -

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Prichsenstadt erhebt für die Inanspruchnahme und Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung, sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und die damit im Zusammenhang entstehenden Amtshandlungen Gebühren.

Benutzer ist auch, wer ein Grabrecht nicht anlässlich eines Sterbefalles verliehen oder wer ein Grabrecht verlängert erhält.

- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben

1. Grabnutzungsgebühren (§4)
2. Bestattungsgebühren (§5)
3. Sonstige Gebühren (§6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,

- a.) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b.) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

- c.) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d.) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- e.) wer sich der Stadt Prichsenstadt gegenüber, zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a.) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 14 Friedhofssatzung
- b.) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
- c.) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab oder Urnenwand; für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung bzw. mit der Inanspruchnahme der Einrichtung (§ 7).

(4) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht pro Grabstätte und Jahr beträgt für

1. Einzelgrabstellen	50,00 €/Jahr
2. Familiengräber (zweifache Grabstelle)	75,00 €/Jahr
3. Urnenwandgräber/-nischen	50,00 €/Jahr
4. Erdurnengräber	42,00 €/Jahr
5. für Kindergräber (bis 7 Jahre)	42,00 €/Jahr

Die Gebühr zu Abs. 1 Nr. 2 beträgt je weitere Einfachgrabstelle zusätzlich 35,00 €/Jahr.

(2) Es handelt sich jeweils um eine Jahresgebühr, eine anteilige Berechnung nach Tagen, Wochen und Monaten erfolgt nicht.

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 5 bzw. 10 Jahre möglich. Hierzu wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.).

§ 5

Allgemeine Regelungen zu den Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsgemäße Nutzungszeit/Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(2) Für Gräber, die vor Ablauf des Nutzungsrechtes freigegeben werden, wird keine Gebühr zurückerstattet.

- (3) Überschreitet die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne das bezahlte Nutzungsrecht der Grabstätte, so sind die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu entrichten.
- (4) Bei Wiedererwerb/Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes ist die jeweilige Grabgebühr zu entrichten, die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbes oder der Verlängerung gilt.

§ 6

Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung oder Inanspruchnahme nachfolgender Leistungen beträgt, bei

1. Ausheben und Verfüllen des Grabes

1.1.1 Grabherstellung Normalgrab	350,00 €
1.1.2 Grabherstellung Tiefengrab	390,00 €
1.2 Grabherstellung Urnengrab	170,00 €

2. Bestattung in einer Gruft	350,00 €
-------------------------------------	-----------------

3. Entgegennahme eines Verstorbenen am Friedhof

3.1 Entgegennahme Verstorbener von Dritten	45,00 €
3.2 Zuschlag zu 3.1 für Werktage 18.00 - 08.00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertage	20,00 €

4. Aufbahrung nach Wunsch

4.1 Aufbahrung des Sarges/Urne im Leichenhaus	60,00 €
4.2 Trauergang / Abschiednehmen im Leichenhaus	60,00 €
4.3 Zuschlag zu 4.2 für Werktage 18.00 - 08.00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertage	20,00 €

5. Beisetzung

5.1 Erdgrab

5.1 a) Stellung Personal / Transport 120,00 €

5.1 b) Stellung des erforderlichen Hilfsmaterials 45,00 €

5.2 Erdurnengrab

5.2 a) Stellung Personal / Transport 30,00 €

5.2 b) Stellung des erforderlichen Hilfsmaterials 45,00 €

5.3 Urnennische

5.3 a) Stellung Personal / Transport 30,00 €

5.3 b) Stellung des erforderlichen Hilfsmaterials 45,00 €

6. Leitung der Bestattung 135,00 €

7. Exhumierung

7.1 Exhumierung eines Verstorbenen 480,00 €

7.2 Umsetzung im neuen Grab nach Exhumierung zu 7.1 720,00 €

7.3 Pauschaler Zuschlag bei einem Tiefengrab 80,00 €

7.4 Exhumierung einer Urne 240,00 €

7.5 Umsetzung im neuen Grab nach Exhumierung zu 7.4 435,00 €

8. Zuschlag für Samstagsbestattungen 160,00 €

§ 7

Leichenhausbenutzung

(1) Für die Benutzung des Leichenhauses wird für jeden Bestattungsfall eine Gebührenpauschale erhoben von 125,00 €

(2) Für die Aufbewahrung einer Urne wird eine Gebührenpauschale erhoben von 30,00 €

§ 8
Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Für die Genehmigung einer Bestattung vor oder nach der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist wird eine Gebühr erhoben von | 30,00 € |
| (2) Für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes (die nicht in Verbindung mit einer Verlängerung steht) wird eine Gebühr erhoben von | 30,00 € |
| (3) Für die Erlaubnis zur Bestattung von Verstorbenen, die gem. den satzungsrechtlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Bestattung auf einem der Friedhöfe der Stadt Prichsenstadt haben, wird eine Gebühr erhoben von | 30,00 € |
| (4) Für die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen (Erlaubniszeitraum 5 Jahre) wird eine Gebühr erhoben von | 90,00 € |
| (5) Für die Genehmigung zur Errichtung eines neuen bzw. zur Veränderung eines bestehenden Grabmales, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen, wird eine Gebühr erhoben von | 50,00 € |

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen – FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG – vom 08.05.2017 (Prichsenstädter Nachrichten 18/2017) inkl. der nachfolgend geänderten Fassungen außer Kraft.

Prichsenstadt, 10.01.2020

René S c h l e h r

1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung „Prichsenstädter Nachrichten – Nr. 3/2020 vom 18.01.2020“. Az. I-554/04-01
--

